LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/12491
zu Drucksache 17/12259
22. 07. 2020

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/12259 –

Maßnahmen gegen illegal getunte Fahrzeuge von Autoposern

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/12259 –** vom 1. Juli 2020 hat folgenden Wortlaut:

Immer öfters kommt es von Bürgern und Gastronomiebetrieben zu Beschwerden über übermäßigen Fahrzeuglärm und unnützes Hin- und Herfahren in der Innenstadt von Koblenz.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen ergreifen die Führerscheinstellen und Zulassungsstellen der Stadtverwaltung Koblenz sowie der Kreisverwaltung Rhein-Lahn gegen die Fahrzeugführer bzw. die Fahrzeughalter, deren Auto nicht der vorgeschriebenen Betriebserlaubnis entspricht, was die Lautstärke angeht?
2. Wird die Stadt Koblenz Lärm-Blitzer zum Messen von zu lauten Autos anschaffen?
3. Wie viele Ordnungswidrigkeitsanzeigen haben die Koblenzer Polizei und das Ordnungsamt wegen unnützem Hin- und Herfahren sowie der Vermeidung von unnötigem Lärm und Abgasbelästigungen nach § 30 Abs. 1 StVO erstattet?
4. Wie oft kam die neu geschaffene Möglichkeit zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, bei sehr jungen Fahrer von Luxusfahrzeugen, in deren Fällen der Verdacht bestand, dass diese ihren Lebensunterhalt mit Straftaten finanzieren, zur Anwendung?
5. Wie oft hat die Polizei Koblenz die rheinland-pfälzischen Jobcenter, Agenturen für Arbeit, Finanzämter und Zollverwaltung über Sachverhalte in Kenntnis gesetzt, in denen Bezieher von Sozialleistungen im Besitz von Luxusfahrzeugen waren bzw. in Luxusfahrzeugen angetroffen wurden?
6. Wie ist der Sachstand bei der Besetzung der vakanten Stellen bei den Führerscheinstellen und bei den Fahrzeugzulassungsbehörden der Stadtverwaltung Koblenz?
7. Nimmt die Stadtverwaltung Koblenz zwischenzeitlich an dem Präventionsprojekt „Gelbe Karte“ teil?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Juli 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Grundlage führerscheinrechtlicher Maßnahmen sind insbesondere die Feststellungen der Polizei und der Zulassungsstellen. § 2 Abs. 12 des Straßenverkehrsgesetzes sieht vor, dass die Polizei Informationen über Tatsachen, die nicht nur auf vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder hinsichtlich der Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen, an die zuständige Fahrerlaubnisbehörden übermittelt. Diese können daraufhin eine Eignungsüberprüfung gemäß § 11 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) durchführen.

Soweit die genannten Zulassungsbehörden Kenntnis erhalten, dass sich ein Fahrzeug nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung als nicht vorschriftsmäßig erweist, fordern sie die Fahrzeughalterinnen bzw. -halter zur Beseitigung der Mängel auf. Kommen diese der Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so wird der Betrieb des Fahrzeugs untersagt. Führt die Veränderung an einem Fahrzeug zum Erlöschen der Betriebserlaubnis, wird der Betrieb des Fahrzeugs unmittelbar untersagt und die Vorlage eines technischen Gutachtens eingefordert. Erst wenn das Fahrzeug den Vorgaben entspricht, wird es für den Straßenverkehr freigegeben.

Liegen besondere Gründe für einen Eignungsmangel vor, etwa weil eine Fahrzeughalterin bzw. ein Fahrzeughalter wiederholt wegen technischer Veränderungen am Fahrzeug aufgefallen ist, erfolgt eine Mitteilung an die Fahrerlaubnisbehörde. Ansonsten rechtfertigt die Veränderung des in der Betriebserlaubnis vorgesehenen Geräuschverhaltens am Fahrzeug allein eine Eignungsüberprüfung gemäß § 11 FeV nicht.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 18. August 2020

Zu Frage 2:

Die Zuständigkeit für die Überwachung unnötigen Lärms bei der Benutzung von Fahrzeugen obliegt nicht der Stadt Koblenz, sondern der Polizei. Sie verfügt in ihrem Bestand über Schallpegelmessgeräte, mit denen das Geräuschverhalten einzelner Fahrzeuge bei Kontrollen und folglich eine Abweichung von den zulässigen Emissionswerten feststellbar ist. Die Anschaffung von sogenannten Lärm-Blitzern, die Fahrzeuge mit überhöhtem Geräuschverhalten automatisiert erfassen, ist derzeit nicht geplant. Die aktuell verfügbare Technik ist nicht ausgereift.

Zu Frage 3:

Die für Koblenz zuständigen Polizeiinspektionen erstatteten im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 8. Juli 2020 sieben Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoßes gegen § 30 Abs. StVO. Mangels Zuständigkeit hat das Ordnungsamt Koblenz keine Anzeigen erstattet.

Zu Frage 4:

Bislang erfolgten keine Einziehungen von Taterträgen im Sinne der Fragestellung bei sehr jungen Fahrern von Luxusfahrzeugen.

Zu Frage 5:

Meldungen im Sinne der Fragestellung werden nicht statistisch erfasst. Eine valide Beantwortung der Fragestellung ist daher nicht möglich.

Zu Frage 6:

Alle Stellen im Bereich der Fahrerlaubnisbehörde und der Fahrzeugzulassungsbehörde der Stadt Koblenz sind besetzt.

Zu Frage 7:

Die Stadt Koblenz nimmt seit dem Jahr 2019 an dem Präventionsprojekt „Gelbe Karte“ teil.

In Vertretung:
Nicole Steingaß
Staatssekretärin